

Aufbau zu kontrollieren. Sie ist berechtigt, notwendige Anweisungen zur Erfüllung der gültigen Vorschriften zu geben.

(3) Die Lizenznehmer sind zu verpflichten, die lizenzerteilende Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn das geplante Vorhaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist die Lizenz zu kürzen.

§ 44

(1) Die erteilten Lizenzen sind nur für das laufende Jahr ihrer Ausfertigung gültig.

(2) Für nicht beendete Vorhaben können Fristverlängerungen bis zum 30. September des nächstfolgenden Jahres gewährt werden. Die Überhänge gehen zu Lasten des Lizenzvolumens des neuen Planjahres beim jeweiligen zuständigen Planträger, soweit sie 20 000 DM Kosten übersteigen.

Den Verlängerungsanträgen sind beizufügen:

- a) verbindliche Angaben der noch erforderlichen Gesamtkosten und Kontrollziffern, unterteilt nach Bau- und Montagearbeiten, Ausrüstungen und Sonstiges;
- b) Aufstellung der noch beanspruchten Materialien und Waren, gegliedert nach Art, Menge und Kosten;
- c) die Art der Finanzierung.

(3) Für die Verlängerung ist von den lizenzerteilenden Stellen eine Überhangslicenz zu erteilen.

(4) Die Bearbeitung und Entscheidung eines Lizenzantrages ist gebührenfrei.

§ 45

(1) Kredite für lizenzpflichtige Vorhaben werden nach den Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(2) Die Kreditinstitute haben die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen für Lizenzen bereitgestellten Kreditmittel zu kontrollieren.

(3) Die Lizenznehmer haben die Kontrolle durch die Vorlage sämtlicher Unterlagen und durch Auskunftserteilung an die Beauftragten des Kreditinstituts zu unterstützen.

(4) Die Kontrolle ist regelmäßig und in Abständen vorzunehmen, die nach der Höhe der Gesamtaufwendungen und des gewährten Kredits zu bemessen sind, über das Ergebnis der Kontrolle ist den beteiligten Stellen, insbesondere der lizenzerteilenden Stelle zu berichten.

§ 46

(1) Die Zuweisung des für die Durchführung der lizenzpflichtigen Bauarbeiten erforderlichen Materials erfolgt an den bauausführenden Betrieb auf Grund der Bauleistungsverträge oder an den Lizenznehmer, wenn er die Bauarbeiten ohne Inanspruchnahme eines Baubetriebes ausführt.

(2) Die Zuweisung erfolgt, wenn es sich um Objekte des Bezirksplanes handelt, aus den Kontingenten, welche die Räte der Bezirke vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Durchführung ihres Planes erhalten haben.

§ 47

(1) Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 — Plan der Lizenzen — wird vom Ministerium für Aufbau vierteljährlich mit Kurzbericht LiB—1 a (Postkarte) und LiB—1 b, Berichtsbogen LiB—1 und LiB—2 durchgeführt;

(2) Berichtspflichtig sind alle Lizenznehmer und diejenigen nicht volkseigenen Rechtsträger, die für 1954 eine Baugenehmigung für ein Vorhaben mit mehr als 10 000 DM Kosten erhalten haben.

(3) Die Berichterstattung durch Lizenznehmer mit einem Lizenzvolumen über 250 000 DM erfolgt nur mit Vordruck LiB—1 b nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Aufbau.

§ 43

(1) Die Berichtspflichtigen haben in Zusammenarbeit und nach Abstimmung mit den bauausführenden Betrieben den Bericht spätestens bis zum 5. des nach jedem Quartalschluß folgenden Monats einfach an den Rat des Kreises — Abteilung Aufbau — einzureichen. Werden die Berichte nicht termingemäß vorgelegt, können die erforderlichen Angaben auf Kosten der Berichtspflichtigen ermittelt werden.

(2) Für die Durchführung der Berichterstattung kann das Ministerium für Aufbau die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

D. Schlußbestimmungen

§ 49

(1) Stellt die Deutsche Investitionsbank strafbare Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder sonstige bei Durchführung des Investitions- und Generalreparaturplanes begangene strafbare Handlungen fest, hat sie die Strafverfolgung gegen die Schuldigen einzuleiten. Jedes andere Kontrollorgan ist bei Feststellung derartiger Verstöße verpflichtet, die Deutsche Investitionsbank zu unterrichten.

(2) Die nachträgliche Einplanung planwidriger Investitionen in den Investitionsplan ist unstatthaft. Bei festgestellten planwidrigen Investitionen muß der Planträger dem Ministerrat Vorschläge zur nachträglichen Finanzierung unterbreiten.

§ 50

Richtlinien zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 51

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Instruktion zur Durchführung von Investitionsvorhaben vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 25);
- b) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen, wie Anordnungen, Dienstanweisungen, Rundschreiben, die von den Planträgern auf Grund der Instruktion vom 30. Dezember 1952 erlassen worden sind.

(3) Die Staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen haben als Investitions- und Generalreparaturträger die besonderen Bestimmungen der Haushaltsdirektive zu beachten.

Berlin, den 15. Februar 1954

Staatliche Plankommission

K e r b e r

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage A

zu vorstehender Anordnung

Um das Volkseigentum vor Verlusten zu bewahren, ist bei notwendigen Investitionen insbesondere folgendes zu beachten:

- 1, Da der Mieter oder Pächter, auch wenn es sich um einen Rechtsträger von Volkseigentum handelt, nicht ohne weiteres berechtigt ist, die Miet- oder